

INGERINGBRÜCKE

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH FA 18A I1/2003/7

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
II.	ALLGEMEINES	5
III.	BAUBESCHREIBUNG	6
IV.	PLANUNG UND BAUVORBEREITUNG	8
V.	AUSSCHREIBUNG UND VERGABE	10
VI.	BAUABWICKLUNG	15
VII.	ABRECHNUNG UND KOSTENENTWICKLUNG.....	17
VIII.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBL	Baubezirksleitung
BH	Bezirkshauptmannschaft
HOB-B	Honorarordnung für Bauwesen - Brückenbau
HQ 100	Hundertjährliches Hochwasser
LRH	Landesrechnungshof
LStVG	Landesstraßenverwaltungsgesetz
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat das Bauvorhaben „**Ingeringbrücke**“ im Zuge der L 518 „Murtalbegleitstraße“ überprüft.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegt die generelle Planung, Projektierung und der Ausbau von Landesstraßen, einschließlich von Brücken im Zuständigkeitsbereich von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggel.

Prüfungsgegenstand war insbesondere

- * die Ausschreibung und Vergabe,
- * die Schlussrechnung und die Kostenentwicklung sowie
- * die Bauausführung.

Angelegenheiten von Landesstraßen sind nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache.

Das für Landesstraßen maßgebende Gesetz ist das Steiermärkische Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964) i.d.g.F.

Als Bestandteile der öffentlichen Straßen im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Parkflächen, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette, der Grenzabfertigung dienende Flächen und Anlagen zum Schutze vor Beeinträchtigung durch den Verkehr, insbesondere gegen Lärmeinwirkung **sowie bauliche Anlagen** im Zuge einer Straße, wie Tunnels, **Brücken**, Straßengraben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Fachabteilung 18A Straßeninfrastruktur – Planung und Bau.

Zum gegenständlichen Bericht haben das zuständige Regierungsmitglied **Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl** und der Landesfinanzreferent **Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl** Stellungnahmen abgegeben.

Seitens des Herrn Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dipl.-Ing. Leopold Schöggl wurde in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

II. ALLGEMEINES

Die L 518 Murtalbegleitstraße querte vor der prüfgegenständlichen Baumaßnahme in km 24,003 den Ingeringbach mit einer 2-feldrigen Stahlbetonbrücke mit insgesamt 13,90 m senkrechter Lichtweite, wobei das rechte Brückenfeld lediglich eine mittlere lichte Höhe von 1,1 m aufwies.

Der Querschnitt dieser Brücke hatte links einen 85 cm breiten Randbalken, anschließend eine rund 6,2 m breite Fahrbahn und rechts einen rund 2,4 m breiten Rad- und Gehweg.

In Fortsetzung der Ortsdurchfahrt Knittelfeld sollte im Anschluss an den neu errichteten Kreisverkehr dieser Rad- und Gehweg beidseitig auf 2,6 m und einer 7 m breiten Fahrbahn erweitert werden. Dies machte den Neubau der Brücke erforderlich.

III. BAUBESCHREIBUNG

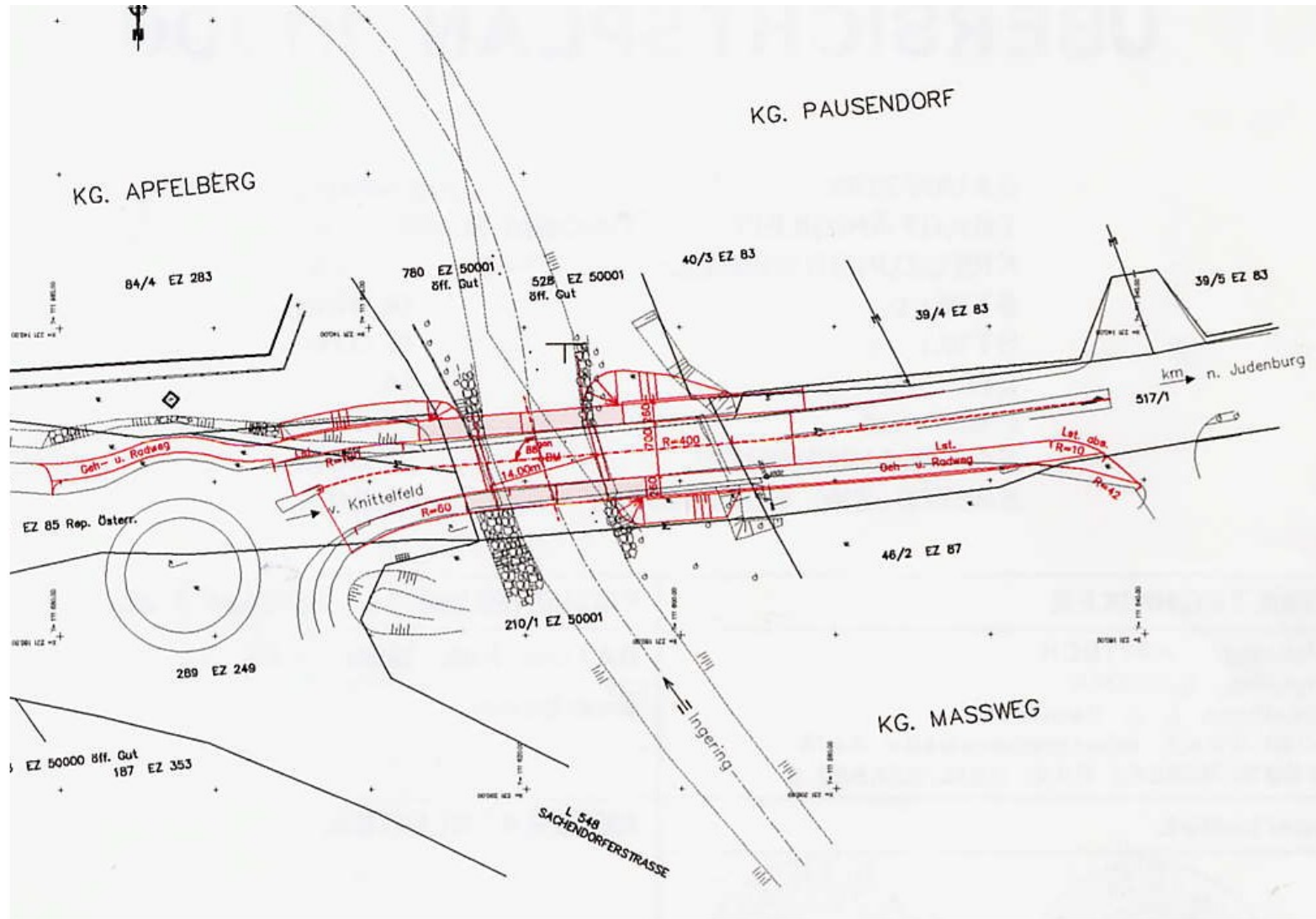
Als neue Brückenkonstruktion wurde ein Einfeldrahmentragwerk aus Stahlbeton mit 14,0 m Lichtweite und 3,3 m lichter Höhe errichtet. Die Tragwerkstärke inklusive Belag beträgt 72 cm. Das Brückendurchflussprofil ist in der Lage, das HQ 100 von 145 m³/s mit 35 cm Freibord abzuführen.

Der Tragwerksquerschnitt weist 7,0 m Fahrbahnbreite und beidseitig 2,6 m breite Rad- und Gehwege auf. Die berührten Uferbereiche bzw. die bestehenden Ufersicherungen wurden durch entsprechende Steinschichtungen gesichert bzw. an die neuen Widerlager angeschlossen. Die bestehende Bachsohle im Bereich der Brücke wurde nicht verändert.



Für die Verkehrsaufrechterhaltung während der Bauzeit wurde ca. 15 m bachaufwärts vom Bestand eine Notumfahrung errichtet. Die dafür erforderliche Notbrücke hatte eine Lichtweite von 14,0 m und eine lichte Höhe von ca. 3,0 m, sodass auch während der Bauzeit der Abfluss des HQ 100 gesichert war.

Die **Lage der Brücke** ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



IV. PLANUNG UND BAUVORBEREITUNG

Aufgrund eines Angebotes vom 11. November 1998 wurde ein Grazer Ingenieurbüro nach Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1998, GZ.: LBD-2A 88I 1/98-1, am 18. Jänner 1999 mit

- * der ergänzenden Bestandsaufnahme im Bereich des Ingeringbaches,
- * der Erstellung der Unterlagen für die Wasserrechtsverhandlung und
- * der Brückendetailplanung

mit der korrigierten **Angebotssumme** von

netto	ATS 226.227,20
<u>zuzüglich 20 % MWSt.</u>	<u>ATS 45.245,44</u>
brutto	ATS 271.472,64

beauftragt.

Diese gliederte sich wie folgt:

1. Ergänzende Bestandsaufnahme im Bereich des Ingeringbaches	ATS	██████████
2. Planungsarbeiten (Unterlagen für die Wasserrechtsverhandlung)	ATS	██████████
3. Brückendetailplanung (lt. Honorarermittlung HOB-B minus ██████ Abzug)	ATS	██████████
GESAMTSUMME NETTO	ATS	226.227,20

Am 1. Juni 1999 hat die **Material- und Bodenprüfstelle** der Fachabteilung 2d – Straßen- und Brückenerhaltung ein **Gründungsgutachten** erstellt.

Mit **Bescheid der BH Knittelfeld vom 16. Juni 1999** wurde die **wasserrechtliche Bewilligung** für den Neubau der Ingeringbrücke erteilt, wobei als Frist für die Bauvollendung der Anlage der 31. Oktober 2000 festgelegt wurde.

Weiters wurde mit **Bescheid der BH Knittelfeld vom 23. August 1999** die **naturschutzrechtliche Bewilligung** nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. erteilt.

Die Schlussrechnung für die Planungsarbeiten wurde am 29. September 1999 mit einer Abrechnungssumme von **ATS 259.796,-- inkl. MWSt.** gelegt.

Diese gliedert sich wie folgt:

1. Ergänzende Bestandsaufnahme	ATS 13.559,--
2. Planungsarbeiten (Unterlagen für die Wasserrechtsverhandlung)	ATS 15.347,--
3. <u>Brückendetailplanung</u>	<u>ATS 187.590,48</u>
GESAMTSUMME NETTO	ATS 216.496,48

Die Preisreduktion ergab sich im Wesentlichen durch die exakte Ermittlung der Brückenlänge.

V. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

Bauherr der gegenständlichen Brücke ist das Land Steiermark (öffentlicher Auftraggeber), sodass für die Beurteilung der Ausschreibung und Vergabe das **StVergG 1998**, LGBl.Nr. 74/1998, anzuwenden war.

Da die Vergabe unterhalb des Schwellenwertes und der Mindestsumme von ATS 7 Mio. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen lag, waren die Bestimmungen des 4. und 5. Teiles des genannten Gesetzes nicht anzuwenden.

Demnach ist

- * das **offene Verfahren** bei Bauaufträgen von **mindestens ATS 7 Mio.** exkl. MWSt.,
- * das **nicht offene Verfahren** bei Bauaufträgen von **weniger als ATS 7 Mio.** exkl. MWSt. und
- * das **Verhandlungsverfahren** bei Bauaufträgen **unter ATS 500.000,--** durchzuführen.

⇒ **Wahl des Vergabeverfahrens:**

Die Vergabe erfolgte trotz der Auftragssumme unter ATS 7 Mio. im **offenen Verfahren**. Dies ist **positiv** zu werten, da damit einem größeren Bieterkreis die Möglichkeit zur Anbotlegung gegeben wurde.

⇒ **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachungsvorschriften wurden eingehalten.

⇒ **Gestaltung der Ausschreibung:**

Die **Allgemeinen Vorbemerkungen (Stand: Oktober 1999)** gliedern sich in die Unterkapitel

1. Angebot
2. Das Zuschlagsverfahren
3. Finanzielle Abwicklung

4. Bauabwicklung
5. Angebotsbestimmungen für Datenträgeraustausch

In diesen Ausschreibungsunterlagen ist jeweils in Entsprechung von § 33 Abs. 2 StVergG die für die Vergabe der Leistung maßgebliche Bestimmung angeführt.

Lediglich im Pkt. 3. „**Finanzielle Abwicklung**“ scheinen nur die in Frage kommenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 auf.

Der LRH empfiehlt daher, **bei der Erstellung der Allgemeinen Vorbemerkungen auf die Aktualisierung und Vollständigkeit des Textes zu achten.**

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dipl.-Ing. Leopold Schöggl:

Finanzelle Abwicklung – Bestimmungen des BVerG 1997

In den Allgemeinen Vorbemerkungen zur Ausschreibung wurden die Bestimmungen des BVerG 1998, §26 und §32(1) zitiert obwohl im vorliegenden Fall das StVerG 1998 anzuwenden war.

Dieser Fehler ist auch darin zu sehen, dass die FA18A sowohl Ausschreibungen als Landesstraßenverwaltung als auch als Bundesstraßenverwaltung durchgeführt hat.

Die entsprechenden Bestimmungen sind im StVerG 1998 annähernd wortgleich mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Der Fehler wäre jedoch im Anlassfall unerheblich gewesen, da jedenfalls das StVerG 1998 zur Anwendung gekommen wäre.

Nachdem es mit 1.7.2003 nur mehr ein Vergabegesetz in Österreich gibt, kann es in Zukunft diesen Fehler nicht mehr geben.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten weiters die „**Besonderen Vorbemerkungen**“ und das „**Leistungsverzeichnis**“.

Den Zuschlag erhält nach den Allgemeinen Vorbemerkungen der Ausschreibung das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

Da der Qualitätsstandard klar beschreibbar ist und deswegen qualitativ gleichwertige Angebote sichergestellt sind, **entspricht die Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis § 51 StVergG (Bestbieterprinzip)**.

Die Beschreibung der Leistung ist ausreichend konkretisiert.

⇒ **Angebotseröffnung:**

Die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote erfolgte korrekt. Zwei Vertreter des Auftraggebers haben die Angebotseröffnung vorgenommen. Über die Angebotsöffnung am 14. Dezember 1999 wurde ein aussagekräftiges Protokoll erstellt. Die Angebote wurden anlässlich der Angebotsöffnung durch Lochen gekennzeichnet, sodass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Es langten 11 Angebote ein.

Die bei der Angebotsöffnung anwesenden 7 Vertreter der Bieter haben das dabei erstellte Protokoll unterfertigt.

⇒ **Prüfung der Angebote:**

Die Angebote wurden **sachlich und rechnerisch geprüft** und ein **Preis-spiegel** zusammengestellt.

Aufgrund der Prüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

		inkl. MWSt.	in %
1. Bieter	ATS	3.522.666,00	100,0 %
2. Bieter	ATS	3.754.206,64	106,6 %
3. Bieter	ATS	3.781.851,00	107,4 %
4. Bieter	ATS	3.847.092,49	109,2 %
5. Bieter	ATS	4.105.446,05	116,5 %
6. Bieter	ATS	4.232.513,63	120,1 %
7. Bieter	ATS	4.470.692,88	126,9 %

8. Bieter	ATS	4.451.939,50	134,9 %
9. Bieter	ATS	4.866.258,32	138,1 %
10. Bieter	ATS	4.893.199,20	138,9 %
11. Bieter	ATS	5.006.712,72	142,1 %

Als **Bestbieter wurde Bieter 1** ermittelt.

Eine **vertiefte Angebotsprüfung** im Sinne von Pkt. 2.3 der Allgemeinen Vorbemerkungen wurde beim Angebot des Bieters 1 nicht durchgeführt, da die Gesamtangebotssumme von ATS 5 Mio. ohne MWSt. nicht erreicht wurde.

Der Bieter 1 legte sein Angebot ohne die gemäß Pkt. 2.2 der „Allgemeinen Vorbemerkungen“ der Ausschreibungsbedingungen mit dem Angebot vorzulegenden K-Blätter. Dieser Umstand schadet jedoch nicht, da ein im Übrigen mangelfreies Angebot auch ohne Vorlage von K-Blättern zuschlagsfähig ist. Seitens des Auftraggebers wurde das Nachreichen der K-Blätter verlangt.

Der LRH musste feststellen, dass eine **die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis zusammenfassende Darstellung** in einer Niederschrift zu den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen war.

Der LRH empfiehlt, **über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen**, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind (**§ 48 Abs. 1 StVergG**).

⇒ **Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter:**

Eine schriftliche Verständigung gemäß § 54 Abs. 2 StVergG jener Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erfolgte mit Schreiben vom 1. Februar 2000.

⇒ **Zuschlagserteilung und Vertrag:**

Nach dem **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Jänner 2000** wurde der Zuschlag schriftlich mittels **Schlussbrief** vom 1. Februar 2000 an den als Bestbieter ermittelten Bieter 1 mit einer **Auftragssumme von ATS 3.522.666,--** (€ 256.002,12) inkl. USt. erteilt.

Der Auftragnehmer bestätigte mittels **Gegenschlussbrief** vom 14. Februar 2000 den Auftrag.

Die Gesamtbaukosten wurden im genannten Regierungsbeschluss einschließlich Zusatzleistungen an Dritte mit **ATS 3.700.000,--** genehmigt.

VI. BAUABWICKLUNG

Verbindliche Grundlage für die Durchführung der Arbeiten war das Angebot der bestbietenden Firma vom 14. Dezember 1999 und den darin enthaltenen Vertragsgrundlagen.

In der anlässlich der Bauübergabe **verfassten Niederschrift** wurden neben den allgemeinen Festlegungen über die Rechnungslegung, die Namhaftmachung der Vertreter von Auftraggeber und Auftragnehmer, der Übergabetermin des Bauzeitplanes, der Baubeginn, die Führung eines Bautagebuches, die Gütenachweise des Betons durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt u.Ä. festgehalten. Die **Baustellenübergabe** an die ausführende Firma erfolgte am **14. Februar 2000**, wobei die **örtliche Bauaufsicht von der BBL Judenburg** wahrgenommen wurde.

Als **Bauende wurde der 30. Oktober 2000** festgesetzt. Weiters wurde vereinbart, dass für jeden fristüberschreitenden Kalendertag eine Vertragsstrafe in der Höhe von ATS 2.000,-- von der Verdienstsomme einbehalten wird, sofern das Ansuchen des Auftragnehmers um Verlängerung der Bauzeit durch den Auftraggeber nicht stattgegeben wird.

Die ausführende Firma hat insgesamt 5 Abschlagsrechnungen gelegt, wobei die gesamten Arbeiten laufend anhand der Ausmaßermittlung überprüft wurden. Als Änderung gegenüber dem ausgeschriebenen Bauvorhaben ergab sich eine **Verlängerung der Anschlussrampe um ca. 80 m**. Während der Baudurchführung wurden Eignungsprüfungen und Abnahmen des Betons durchgeführt, die positive Ergebnisse brachten.

Tatsächlicher Fertigstellungstermin (Beendigung sämtlicher vertraglicher Leistungen) war der **14. November 2000**. Die Verlängerung der Baufertigstellungsfrist auf 14. November 2000 wurde am 13. November 2000 genehmigt.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, dass eine **Verlängerung einer Baufrist zeitgerecht**, und zwar noch **vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Baufertigstellungsfrist** erfolgen müsste.

Die Übernahme der Bauarbeiten erfolgte am **13. Dezember 2000**, wobei eine Niederschrift verfasst wurde.

Der **wasserrechtliche und der naturschutzrechtliche Überprüfungsbescheid** wurden jeweils am **4. Jänner 2001 von der BH Knittelfeld** erlassen.

Der LRH konnte sich überzeugen, dass die **Arbeiten** nach den anerkannten Regeln der Technik **ordnungsgemäß** ausgeführt wurden.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Dipl.-Ing. Leopold Schöggli:

Verlängerung der Baufrist bzw. des westlichen Straßenanschlusses

Um einen geordneten Übergang in den Bestand zu erreichen, wurde der Straßenanschluss lt. dem Projekt „KPV Pausendorf“, [REDACTED] (während der Baudurchführung der Ingeringbrücke noch im Vorentwurfstadium) verlängert, damit der Rad- bzw. Gehweg nicht nach der Brücke in einem Bankett endet.

Für diese Auftragserweiterung benötigte die bauausführende Firma eine längere Bauzeit als geplant. Dadurch war schon Anfang Oktober 2000 ersichtlich, dass der festgesetzte Endtermin mit 30.10.2000 nicht haltbar sein wird. Dem Auftragnehmer wurde aufgrund der Sachlage eine Bauzeitverlängerung bis 14.11.2000 gewährt, jedoch ausdrücklich angemerkt, dass ein entsprechendes Ansuchen über die Baubezirksleitung Judenburg seitens des Auftragnehmers zu stellen ist.

Dieses Ansuchen ist leider erst mit 1.11.2000 gelegt worden und wurde danach seitens des Auftraggebers schriftlich genehmigt.

VII. ABRECHNUNG UND KOSTENENTWICKLUNG

Die Firmenforderung von ATS 3.574.065,84 inkl. MWSt. wurde nach Überprüfung durch die BBL Judenburg, die Fachabteilung 2a und die Landesbuchhaltung auf eine **Gesamtverdienstsumme von ATS 3.558.907,90** korrigiert.

Insgesamt wurden 5 Teilrechnungen ausbezahlt:

1. Abschlagszahlung	ATS	██████████
2. Abschlagszahlung	ATS	██████████
3. Abschlagszahlung	ATS	██████████
4. Abschlagszahlung	ATS	██████████
5. Abschlagszahlung	ATS	██████████
SUMME ABSCHLAGSZAHLUNGEN	ATS	██████████
ausstehender Verdienstrest	ATS	██████████
GESAMTSUMME	ATS	3.558.907,90

Nachstehend werden die ursprünglich angenommenen Kosten lt. Angebot den endgültigen Kosten, die in der Schlussrechnung aufscheinen, gegenübergestellt.

KOSTENGEGENÜBERSTELLUNG

POSITIONEN	lt. Angebot in ATS	lt. Schlussrechnung in ATS
<u>Allgemeines:</u>		
Projektierung und Prüfung	----	----
Baustellenbetrieb	----	----
SUMME ALLGEMEINES	----	----
<u>Straße:</u>		
Erdarbeiten	----	----
Entwässerungsarbeiten	----	----
Oberbauarbeiten	----	----
Deckenarbeiten	----	----
Nebenarbeiten	----	----
Straßenausrüstung	----	----
SUMME STRASSE	----	----
<u>Brücke:</u>		
Baustellenbetrieb	----	----
Vor- und Abbrucharbeiten	----	----
Gründungsarbeiten	----	----
Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	----	----
Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	----	----
Brückenausrüstung	----	----
Straßenoberbau	----	----
Wasserbauarbeiten	----	----
SUMME BRÜCKE	----	----
Regieleistungen	----	----
Nachträge	---	----
Gesamtsumme ohne MWSt.	----	----
Umsatzsteuer 20 %	----	----
GESAMTSUMME MIT MWST.	3.522.666,00	3.558.907,90

Die **Gesamtkostenerhöhung** betrug **ATS 36.241,90** bzw. **1,03 %** von der Auftragssumme.

Die **Kostenerhöhung** ist auf die **Verlängerung des Straßenanschlusses** um **rd. 80 m** zurückzuführen.

Die **Massenminderungen beim Brückenbauwerk** sind auf die Übernahme von vertraglich festgelegten Leistungen durch die Gemeinde Spielberg zurückzuführen. Daher ergeben sich nur die nachstehenden Massenänderungen im Bereich von 0,2 bis 2,5% bei der Gruppe Beton- und Stahlbetonarbeiten.

Pos. 03 06 1024A Unterlagsbeton

ausgeschrieben 95,0 m ²	abgerechnet: Land	77,61 m ²
	Gemeinde	<u>17,04 m²</u>
Abweichung 0,4 %	Summe	94,65 m ²

Pos. 03 06 10812 Gründung STB

ausgeschrieben 91,0 m ³	abgerechnet: Land	73,96 m ³
	Gemeinde	<u>16,24 m³</u>
Abweichung 0,9 %	Summe	90,20 m ³

Pos. 03 06 1011712 aufgehend STB

ausgeschrieben 182,0 m ³	abgerechnet: Land	152,99 m ³
	Gemeinde	<u>33,58 m³</u>
Abweichung 2,5 %	Summe	186,57 m ³

Pos. 03 06 12114 Tragwerk STB

ausgeschrieben 113,0 m ³	abgerechnet: Land	92,47 m ³
	Gemeinde	<u>20,30 m³</u>
Abweichung 0,2 %	Summe	112,77 m ³

Pos. 03 06 12512 Randbalken

ausgeschrieben 35,0 m ³	abgerechnet: Land	20,59 m ³
	Gemeinde	<u>15,10 m³</u>

Abweichung 2,0 % Summe 35,69 m³

Pos. 03 06 2042P Betonstahl 550

ausgeschrieben 28,0 to abgerechnet: Land 22,87 to
Gemeinde 5,02 to

Abweichung 0,4 % Summe 27,89 to

Pos. 03 06 205 Betonstahlüberlängen

ausgeschrieben 4,2 to abgerechnet: Land 3,40 to
Gemeinde 0,75 to

Abweichung 1,2 % Summe 4,15 to

Im Hinblick auf die **Unterschiede zwischen den ausgeschrieben und den ausgeführten Massen beim Straßenanschluss** wurde vom LRH eine **Angebotsbewertung** durchgeführt.

Dabei wurden die endgültig geleisteten Arbeitsausmaße mit den Einheitspreisen der ersten 4 Bieter durchgerechnet. Die von der bauausführenden Firma gelegten Nachtragsangebote und die Umsatzsteuer wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die der Angebotsreihung vom 14.12.2000 gegenübergestellt wurde:

Bieterreihung lt. Angebot

Bieter	Gesamtpreis ohne Nachl.	Nachlass in %	Gesamtpreis mit Nachlass	Abweichung in %
1. Bieter	2.935.555,00	----	2.935.555,00	100,00
2. Bieter	3.225.263,43	3,00	3.128.505,52	106,57
3. Bieter	3.151.542,50	----	3.151.542,50	107,36
4. Bieter	3.205.910,41	----	3.205.910,41	109,21

Bieterreihung lt. Schlussrechnung

Bieter	Gesamtpreis ohne Nachl.	Nachlass in %	Gesamtpreis mit Nachlass	Abweichung in %
1. Bieter	----	----	----	----
2. Bieter	----	----	----	----
3. Bieter	----	----	----	----
4. Bieter	----	----	----	----

Wie die vorangegangene Tabelle zeigt, ergab die Angebotsbewertung mit den Schlussrechnungsmassen, dass der **1. Bieter nach wie vor als Billigst- und somit als Bestbieter** anzusehen ist.

Im Zuge der Überprüfung stellte sich heraus, dass die Massenerhöhungen speziell bei der Leistungsobergruppe „Straße“ aufgetreten sind. Dafür ausschlaggebend war die Verlängerung des westseitigen Straßenanschlusses um ca. 80 m.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen:

1. Baufirma	ATS 3.558.907,90
2. Fischereientschädigung	ATS 12.000,00
3. Vorübergehende Grundinanspruchnahme	ATS 2.300,00
4. Straßenmarkierung	ATS 2.552,18
5. Verkehrszeichen	ATS 20.571,00
GESAMTBAUKOSTEN	ATS 3.596.331,08
<u>Planung und Projektierung</u>	<u>ATS 259.796,00</u>
GESAMTKOSTEN	ATS 3.856.127,08

Die von der Steiermärkischen Landesregierung **genehmigten Gesamtkosten** von insgesamt ATS 4 Mio. für Bau und Planung wurden damit **nicht überschritten**.

Der Inhalt des Berichtes wurde mit der geprüften Dienststelle bereits während der Prüfung eingehend besprochen, sodass auf die Abhaltung einer Schlussbesprechung verzichtet wurde.

VIII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende **Feststellungen und Empfehlungen**:

Feststellungen:

- Die erforderlichen behördlichen Verfahren (wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung) wurden **rechtzeitig abgewickelt**.
- Die **Planungsarbeiten** wurden nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung **ordnungsgemäß vergeben** und nach erbrachter Leistung **abgerechnet**.
- Die Vergabe erfolgte trotz der Auftragssumme unter ATS 7 Mio. im **offenen Verfahren**. Dies ist **positiv** zu werten, da damit einem größeren Bieterkreis die Möglichkeit zur Anbotlegung gegeben wurde.
- In den Ausschreibungsunterlagen ist jeweils in Entsprechung von § 33 Abs. 2 StVergG die für die Vergabe der Leistung maßgebliche Bestimmung angeführt.
Lediglich im Pkt. 3 „**Finanzielle Abwicklung**“ scheinen nur die in Frage kommenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auf.
- Die **Wahl des Angebotes entspricht dem StVergG**.
- Eine zusammenfassende Darstellung über die Prüfung der Angebote in einer Niederschrift war den Vergabeunterlagen nicht angeschlossen.
- Die Vergabe der Bauarbeiten an den Bestbieter erfolgte ordnungsgemäß nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung.
- Die Verlängerung der Baufrist um 14 Tage wurde erst nach Ablauf der Baufertigstellungsfrist genehmigt.
- Die Arbeiten wurden nach den anerkannten Regeln der Technik **ordnungsgemäß** ausgeführt.
- Die **Gesamtkostenerhöhung** betrug ATS 36.241,90 bzw. 1,03 % von der Auftragssumme.

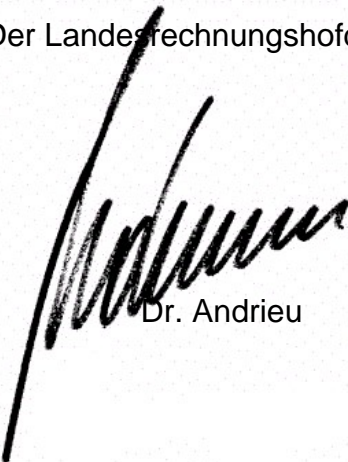
- Die **Kostenerhöhung** ist auf die **Verlängerung des Straßenanschlusses** zurückzuführen.
- Die **Gesamtkosten** betragen **ATS 3.856.127,08**, womit der von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte Betrag von ATS 4 Mio. für Bau und Planung **unterscritten** wurde.

Empfehlungen:

- Bei der Erstellung der allgemeinen Vorbemerkungen der Ausschreibungsunterlagen ist auf die Aktualisierung und Vollständigkeit des Textes zu achten.
- Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentliche Umstände festzuhalten sind (§ 48 Abs. 1 StVergG).
- Die **Verlängerung einer Baufrist** muss **zeitgerecht** und zwar noch **vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Baufertigstellungsfrist** erfolgen.

Graz, am 10. November 2003

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu